

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion CDU

Ukrainisch als prüfungsrelevante Fremdsprache anerkennen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, mit der die Herkunftssprache Ukrainisch bei Prüfungen und Abschlüssen als zweite Fremdsprache anerkannt wird. Die aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler sollen auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, ihre erlernte Herkunftssprache durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse anstelle einer zweiten Fremdsprache als Prüfungsfach zu wählen, einen Schulabschluss zu erlangen und ihren Bildungsweg somit fernab der Heimat fortzusetzen.

Begründung

Tausende Kinder und Jugendliche sind bisher aufgrund des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine nach Berlin geflohen. Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin unterliegen sie hier der Schulpflicht. Mit Stand vom 7. Juni 2022 waren 10.477 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren bei den Berliner Sozialämtern registriert, 4.888 von ihnen haben einen Schulplatz (Vgl. Inhaltsprotokoll BildJugFam 19/10, 16. Juni 2022).

Es besteht zwar zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Möglichkeit, sich Kenntnisse und Fähigkeiten in der jeweiligen Herkunftssprache anstelle einer zweiten Fremdsprache anerkennen zu lassen. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen und für Schüler mit mangelhaften Deutschkenntnissen möglich (Vgl. § 17 Abs. 6 Sekundarstufe I-Verordnung Berlin sowie § 10 Abs. 7 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe Berlin). Für die formelle Anerkennung des Erstsprachlichen Unterrichts und damit auch von Ukrainisch als zweite Fremdsprache bedarf es hingegen nach wie vor einer entsprechenden rechtlichen Grundlage (Vgl. Schriftliche Anfrage Drs. 19 / 11695 vom 26. April 2022).

Einige der aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schüler verfügen bereits über ein fortgeschrittenes Bildungsniveau. Diejenigen, die unmittelbar in die Sekundarstufe I oder II einer Berliner Schule aufgenommen und nicht in das hiesige Angebot der Fremdsprachen integriert werden können, sollten von der Verpflichtung zur Wahl einer zweiten Fremdsprache befreit werden und somit die Möglichkeit erhalten, ihren Ausbildungsweg fernab der Heimat fortzusetzen. Der Nachweis einer zweiten Fremdsprache entfällt bzw. wird durch die Wahl der Herkunftssprache als Prüfungsfach ersetzt. Ukrainisch würde dann zwar nicht unterrichtet, aber geprüft. Sofern möglich, wird die zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache Ukrainisch als Äquivalent zur Jahrgangsnote übernommen. Die Stunden, die aufgrund des wegfallenden Unterrichts in der zweiten Fremdsprache frei werden, können für die Sprachförderung oder die Teilnahme an digitalen Unterrichtsformaten der Ukraine genutzt werden.

Berlin, 15. August 2022

Wegner Günther-Wünsch
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU